

Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar – See

Auf der Grundlage des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 16.07.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Verbandssatzung erlassen:

§1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Die nachstehend aufgeführten Kommunen des Landkreises Vorpommern – Greifswald bilden den Zweckverband Gewerbegebiet Klar-See im Landkreis Vorpommern - Greifswald im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:
 1. Gemeinde Glasow
 2. Gemeinde Krackow
 3. Gemeinde Nadrensee
 4. Stadt Penkun.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Penkun.
- (3) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt den Pommerngreif und die Umschrift
„ ZWECKVERBAND GEWERBEGEBIET KLAR-SEE ".
- (5) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Nadrensee bezieht sich nur auf die Erfüllung der Abwasserentsorgung.

§2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben, die Erschließung des Gewerbegebietes Klar-See in der Gemarkung Krackow zu realisieren und die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet durchzuführen.
- (2) Nach der Erschließung des Gewerbegebietes wird die Vermarktung durchgeführt.
- (3) Durch die dabei erzielten Einnahmen sind die Kredite und Belastungen zu tilgen.
- (4) Das gemeinsame Gewerbegebiet umfasst in der Gemeinde Krackow eine Fläche von 332.567 m².

- (5) Die Mitgliedsgemeinden werden die Industriesiedlung außerhalb des gemeinsamen Gewerbegebietes nicht betreiben oder sonst fördern und alle Maßnahmen unterlassen, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe konkurrieren.
- (6) In dem m Absatz 4 beschriebenen-Gewerbegebiet nimmt der Verband alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Bundesbaugesetz wahr, die sonst Sache der in § 1 Abs. 1 genannten Kommunen wären. Insoweit ist dieses Gewerbegebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der genannten Gemeinden ausgeschieden.
- (7) Des Weiteren sammelt und reinigt der Verband das Abwasser mit Ausnahme des Niederschlagswassers auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet). Der Verband unterhält die Ortsnetze und stellt durch die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges sicher, dass das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfasst, entsorgt und gereinigt wird. Zu diesem Zweck plant, errichtet, übernimmt und betreibt der Verband Sammlersysteme, Pumpstationen und Klärwerke. Das Verhältnis zwischen dem Verband und den Anschlussnehmern über die Anschlüsse, die Einleitungsbestimmungen, die Haftung und Aufbringung der Kosten für Errichtung, Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen des Verbandes wird durch besondere Satzungen geregelt.
- (8) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gemeinden und Sonderabnehmer, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- (9) Der Verband kann sich als Abwasserbeseitigungspflichtiger zur Erfüllung von Aufgaben privater Dritter bedienen.

§4

Ausschüsse

- (1) Der Zweckverband bildet gemäß § 154 i. V. m. § 36 (2) KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§5

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsteher.

Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften finden für die Verbandsorgane entsprechend Anwendung.

§6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden, oder ihrer Stellvertreter im Verhinderungsfall, und den weiteren Mitgliedern nach Abs. 3.
- (3) Gemeinden über 500 Einwohner entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung. Ihre Zahl beträgt

in Gemeinden mit	500	-	1000 Einwohner	1,
in Gemeinden mit	1001	-	1500 Einwohner	2,
in Gemeinden mit	1501	-	2000 Einwohner	3,
in Gemeinden mit	2001	-	3000 Einwohner	4.

Die Verbandsversammlung besteht aus 8 Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Es entfallen auf die Gemeinden:

Glasow	-	1 Vertreter
Krackow	-	2 Vertreter
Nadrensee	-	1 Vertreter
Penkun	-	4 Vertreter.

- (4) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen, wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist.

§7

Einberufung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sitzungen der Verbandsversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten des Verbandes von besonderer Bedeutung oder soweit sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehält.
- (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner zwei Stellvertreter,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c) die Änderung der Verbandssatzung,
 - d) die Veräußerung von Grundstücken,
 - e) der Erlass, die Änderung und Aufhebungen weiterer Satzungen, die die Durchführung der Aufgaben dieses Verbandes im Einzelnen regeln,
 - f) die Feststellung der Jahresabschlüsse und des Jahresberichtes,
 - g) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - h) die Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder gem. § 10 Abs. 8 dieser Satzung,
 - i) die Aufnahme von Verbandsmitgliedern.

§8

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine zwei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt und bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, längstens aber 6 Monate, im Amt.
- (3) Scheidet der Vorsteher oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, hat für die restliche Wahlperiode eine Ersatzwahl zu erfolgen.
- (4) Die Abberufung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird auf Antrag von mehr als der Hälfte aller Mitglieder der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen.
- (5) Der Verbandsvorsteher nimmt gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr. Das gleiche gilt für seine Stellvertreter.

§9

Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 Euro.
- (2) Die Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100%.

- (3) Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Ausschusses eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Der Ausschussvorsitzende und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter erhält eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

§10

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Umlagen und Belastungen der Verbandsmitglieder werden nach ihrem ideellen Anteil des notariellen Kaufvertrages vom 26.08.1992 - UR 730/92 - aufgeschlüsselt.
- (2) Die Problematik der Gewerbesteuer und der Grundsteuer ist zwischen der Gemeinde Krackow und dem Zweckverband in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden über die Amtskasse des Amtes Löcknitz - Penkun abgewickelt.
- (4) Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung des Verbandes geschieht durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes.
- (5) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Zur Deckung der Aufwendungen des Verbandes dienen die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Verbandes, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen. Ein etwaiger Jahresverlust kann nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind; andernfalls ist er aus Haushaltsmitteln der Mitgliedsgemeinden als Umlage abzudecken. Die Umlage wird nach den Einwohnerzahlen (EG) gemäß dem festgelegten Stichtag für das jeweilige Rechnungsjahr bei den Mitgliedsgemeinden erhoben.
- (8) Der Zweckverband hat Gewinne, soweit sie nicht der Verlustabdeckung dienen, einer Rücklage zuzuführen.
- (9) Nicht verbrauchte Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die der Zweckverband erhalten hat, sollen, soweit sie nicht zur Verlustabdeckung dienen, gleichfalls einer Rücklage zugeführt werden, wenn die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt.

§11

Führung der Geschäfte

- (1) Der Verband verfügt über keine eigenen Dienstkräfte. Er besitzt keine Dienstherrenfähigkeit im Sinne § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Verwaltung wird durch das Amt Löcknitz - Penkun wahrgenommen.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt,
– **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz – Penkun** –
erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§13

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Mitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied. Zuvor muss die Vertretungskörperschaft des Beitrittswilligen einen entsprechenden Beschluss dazu gefasst und dem Vorstandsvorsteher das Begehren mitgeteilt haben. Dem Antrag muss die Mehrheit aller Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Verbandsmitglied kann nur werden, wer die Festlegungen der Satzung anerkennt. Die Beitrittsbedingungen und die Umlage werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann nach Beschlussfassung der eigenen Vertretungskörperschaft aus dem Zweckverband austreten. Dieser Beschluss muss dem Vorstandsvorsteher schriftlich angezeigt werden und eine Begründung des Austrittsbegehrens enthalten. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich über die Änderung der Verbandssatzung beschließen.

- (4) Die Kündigung hat in Schriftform, unter Beachtung der für die Gemeinden geltenden Vorschriften, zu erfolgen und darf nur mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Haushaltsjahres erfolgen.
- (5) Das ausgeschiedene Verbandsmitglied bleibt für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten diesem Zweckverband gegenüber verpflichtet.

§14

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband löst sich auf, wenn die Aufgaben und Ziele erreicht oder die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wirksam entschieden werden. Das Vermögen und die Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilungsschlüssel in § 10 Abs. 1 verteilt.
- (3) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§15

Aufsicht

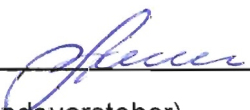
Die Rechtsaufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Vorpommern - Greifswald.

§16

Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2005 mit ihrer Änderung vom 21.04.2008 außer Kraft.

Penkun, den 29.09.2020



(Verbandsvorsteher)

